

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
des Deutschen Bundestages
19. Januar 2011**

**Stellungnahme zum 9. Bericht der Bundesregierung
über ihre Menschenrechtspolitik**

unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Wirtschaft und Menschenrechte“

von Elisabeth Strohscheidt
Menschenrechtsreferentin des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR

Allgemeine Anmerkungen

MISEREOR begrüßt den 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung. Er ist informativ, übersichtlich gegliedert und strukturiert und eine gute Arbeitsgrundlage auch für Nichtregierungsorganisationen. Es ist erkennbar, dass Empfehlungen aus der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zum 8. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung aufgenommen und umgesetzt wurden.

Als kirchliches Hilfswerk der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) nimmt MISEREOR erfreut zur Kenntnis, dass der Bericht im Teil B5 (bürgerliche und politische Rechte) das Thema **Religionsfreiheit** explizit aufgreift. Die Bundesregierung verweist dort u.a. auf die regelmäßig von ihr – gemeinsam mit den EU-Partnern – in die VN-Gremien eingebrachte Resolution zum Thema und darauf, dass die Bundesregierung damit ihr besonderes Anliegen bestärkt, alle Formen religiöser Intoleranz zu verurteilen. MISEREOR bestärkt die Bundesregierung ausdrücklich darin, sich in diesem Sinne weiter zu engagieren. Wo immer möglich, bieten wir gern unsere Unterstützung an. Unsere Partner in Asien, Afrika und Lateinamerika werden wir weiter, bis bisher, finanziell wie auch durch unsere Lobby- und Advocacyarbeit darin unterstützen, sich für Verständigung zwischen den Religionen und den interreligiösen wie interkulturellen Dialog einzusetzen. Den Schutz verfolgter Christen sowie Angehöriger anderer religiöser Minderheiten zu verbessern ist uns ein zentrales Anliegen.

Des Weiteren begrüßen wir, dass der 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung im Teil B eigene Kapitel u.a. zum „**Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik**“, zum „**Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Prävention und Bekämpfung von Straflosigkeit**“ sowie zum Thema „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ enthält.

Die Behandlung der **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** hat im Vergleich zum 8. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung deutlich an Qualität gewonnen. Bedauerlich ist, dass das „**Menschenrecht auf Wohnen**“ - als Teil des umfassenden Menschenrechts auf einen angemessenen Lebensstandard – nicht explizit behandelt wird. Dies ist angesichts des wichtigen internationalen Engagements der Bundesregierung zu diesem Thema sowie der Bedeutung, die dieses Recht auch für eine Reihe der im Länderteil beschriebenen Länder hat, ebenso unverständlich wie schade.

Schließlich begrüßt MISEREOR, dass sich der „Brennpunkt“ im Teil C (Menschenrechte in der Welt) der Menschenrechtssituation **indigener Völker** widmet. Die im Menschenrechtsaktionsplan genannte Absicht, künftig auch die Belange der indigenen Völker in Asien und Afrika stärker in den Blick zu nehmen, unterstützen wir explizit. Aus der Projektpraxis und Erfahrung der

Arbeit von MISEREOR erscheint uns insbesondere eine höhere Priorität für die Menschenrechtssituation der indigenen Völker der Philippinen und Indiens geboten. Gern kann MISEREOR hier der Bundesregierung Informationen zur Verfügung stellen sowie direkte Kontakte zu Partnerorganisationen vermitteln.

Zu Recht weist der 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung auf die Bedeutung der ILO-Konvention 169 aus dem Jahr 1989 hin, die dort richtig als „das einzige internationale Vertragswerk, das einen umfassenden Schutz der Rechte indigener Völker zum Gegenstand hat“ (S. 155)¹ bezeichnet wird. Leider verschweigt der Bericht jedoch, dass die Bundesregierung diesen wichtigen Vertrag nach wie vor nicht ratifiziert hat sowie die Gründe hierfür.

Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik (s. Kap. B2)

Der genannte Teil des Berichtes ist gelungen in der Darstellung: er ist gut verständlich und informativ. Die Betonung der Menschenrechte als entwicklungspolitischer Querschnittsaufgabe deckt sich mit der Überzeugung von MISEREOR, das seit mehreren Jahren einen Menschenrechtsansatz in seiner Entwicklungsarbeit verfolgt und über Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung mit anderen Nichtregierungsorganisationen und Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), sowie mit der (ehemaligen) GTZ und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) im Austausch steht.

Unserer Überzeugung nach ist Armut jedoch nicht allein die *Folge* der Verletzung elementarer Rechte (wie in Teil B6 – Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, S. 118/119, beschrieben), sondern häufig auch deren *Ursache*. Der Aussage, „Armut und Verletzung der Menschenrechte gehen daher meistens Hand in Hand“ (S. 118) hingegen ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Eine nachhaltige Entwicklung und die Entwicklung des ganzen Menschen sind ohne Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte nicht möglich. Die wirtschaftliche Entwicklung sollte integraler Bestandteil einer solchen nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung sein. Losgelöst von moralischen Werten und ethischen Normen führt ein einseitig auf Profitmaximierung und Wachstum ausgerichtetes Wirtschaften jedoch allzu häufig zu Menschenrechtsverletzungen und einer noch größeren Verarmung von bereits in Armut lebenden und benachteiligten Bevölkerungsteilen. MISEREOR erfährt dies zur Zeit immer wieder mit großer Deutlichkeit aus Berichten von Partnerorganisationen aus rohstoffreichen Entwicklungsländern, für die die Rohstoffausbeute in ihren Ländern und Regionen statt der erhofften Entwicklung und des möglichen Wohlstandes eine noch größere Verarmung und gravierende Menschenrechtsverletzungen mit sich bringt – von der Verletzung des Rechts auf Nahrung, sauberes Trinkwasser, Gesundheit, angemessenes Wohnen bis hin zur Einschränkung des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Verletzung des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit, des Anti-Folter-Gebotes oder gar des Rechts auf Leben.² Die Besorgnis erregende Kriminalisierung sozialen Protestes, denen Partner von MISEREOR immer wieder ausgesetzt sind, macht die Unteilbarkeit und Interdependenz von bürgerlichen und politischen Rechten und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in unserer Alltagsarbeit unübersehbar und greifbar.

Unsere Partnerorganisationen bitten MISEREOR immer häufiger, auch gegenüber der eigenen Regierung und der EU vorstellig zu werden, um auf die negativen Folgen einer einseitig auf Wirtschaftswachstum und Profitmaximierung ausgerichteten Globalisierung hinzuweisen und Regierungen wie Unternehmen zu einer konsequenten Menschenrechtspolitik aufzurufen. Wir stimmen dem im Teil B2 gemachten Aussagen zum Themenkomplex Wirtschaft und Menschenrechte inhaltlich weitgehend zu und begrüßen die beschriebenen Bemühungen der Bundesregie-

¹ Die Seitenangaben beziehen sich auf den 9. Menschenrechtsbericht in der Fassung des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358008/publicationFile/146377/9MR-Bericht-pdf.pdf>)

² s. auch S. 3ff. der vorliegenden Stellungnahme

nung zur Förderung einer nachhaltigen und an den Menschenrechten orientierten wirtschaftlichen Entwicklung. Auf S. 84 des Berichtes heißt es u.a.: „Im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung werden staatliche Institutionen in ihrer Aufgabe der Schutzpflicht für Menschenrechte sowie Wirtschaftsakteure in ihrer Verantwortung Menschenrechte zu achten, beispielsweise durch die Entwicklung von verbindlichen Normen einerseits und freiwilligen Standards und Management-Instrumenten andererseits unterstützt.“

Wirtschaft und Menschenrechte (s. v.a. Kapitel B8 sowie Teile von B2)

Es ist zu begrüßen, dass der 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung dem Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ ein eigenes Kapitel (B8) einräumt und damit auch der realen Bedeutung des Themas entspricht. Wirtschaftliche Beziehungen bestimmen in zunehmendem Maße auch menschenrechtliche Realitäten – im Guten wie im Schlechten. Genau an dieser Stelle aber zeigt der Bericht Lücken und mangelnde Kohärenz.

So spiegelt sich der im oben genannten Kap. B2 geäußerte Gedanke der Komplementarität von verbindlichen Normen und freiwilligen Standards im Kapitel B8 (Menschenrechte und Wirtschaft) nicht mehr wider. Auch die Tatsache, dass wirtschaftliche Tätigkeit nach wie vor häufig zur Verletzung von Menschenrechten beitragen kann, wird im Kapitel B8 unzureichend reflektiert. Trotz des anfänglichen und richtigen Hinweises auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist der einleitende Teil des Kapitels B8 zu stark geprägt vom Argument des Eigeninteresses der Unternehmen, dem Gedanken des unternehmerischen Risikomanagements und der Fokussierung auf Selbstverpflichtungen von Unternehmen.

Gut ist, dass der Bericht bestehende Instrumentarien und Diskussionsprozesse, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den VN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, transnationale und andere Unternehmen³, das unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte CSR-Forum, den Runden Tisch Verhaltenskodizes und die Arbeit der ILO explizit erwähnt und auch auf den Rüstungsexportbericht 2008 eingeht. Die einzelnen Absätze zu diesen Instrumentarien und Diskussionsprozessen bleiben jedoch eher beschreibend und allgemein und sagen wenig über die politischen Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung aus. Ich will dies an zwei Beispielen kurz erläutern:

Die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** sowie ein von der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) bearbeiteter Fall werden in dem Bericht beschrieben (s.S. 145f.). Vor allem Letzteres macht die Arbeit mit den Leitsätzen in Deutschland anschaulich und konkret. Doch gerade in diesem Zusammenhang muss von einem ausgewogenen Bericht erwartet werden, dass er auch vielfach geäußerte Kritik an der Umsetzung der Leitsätze durch die deutsche NKS aufgreift. So ist die deutsche NKS z.B. „Weltmeisterin“ in der Ablehnung von Beschwerden und bekannt für ihre restriktive Auslegung des sogenannten „Investitionsbezugs“. Multinationale Unternehmen beziehen zahlreiche Produkte von Zulieferbetrieben in Entwicklungsländern. Formal sind diese Betriebe oft unabhängig, selbst wenn sie de facto nur einen Auftraggeber haben. Auf Lieferbeziehungen lassen sich die OECD-Leitsätze bisher jedoch nur sehr begrenzt anwenden, da viele Kontaktstellen eine Beschwerde nur annehmen, wenn ein – nicht näher definierter – „Investitionsbezug“ nachzuweisen ist. Damit bleiben die OECD-Leitsätze bislang bei Problemen bezüglich der in der globalisierten Wirtschaftswelt so wichtigen Lieferbeziehungen zwischen Unternehmen oft wirkungslos. Insbesondere die im Wirtschaftsministerium, und dort in der Abteilung für Außenwirtschaftsförderung, angesiedelte deutsche NKS hatte die Festsetzung des „Investment Nexus“ auf OECD-Ebene vorangetrieben und diesen Begriff für eine restriktive Interpretation der Reichweite der Leitsätze genutzt.

³ Anm.: es handelt sich um einen Sonderbeauftragten des UN Generalsekretärs (Special Representative to the Secretary General). Der Bericht benutzt fälschlicherweise an dieser Stelle den Begriff Sonderberichterstatter (Special Rapporteur).

Auch im Absatz über den **VN Sonderbeauftragten für Menschenrechte, transnationale und andere Unternehmen**, John Ruggie, (s.S.147 f.) bleibt der Bericht in der Beschreibung von Mandat und Funktion und der kurzen Vorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ (protect, respect and remedy – schützen, respektieren und abhelfen) stecken. Der Bericht verschweigt, wie die Bundesregierung inhaltlich zu dem von Ruggie vorgestellten Modell steht und was sie im Berichtsraum unternommen hat, um die Empfehlungen aus den bereits veröffentlichten Berichten des VN Sonderbeauftragten umzusetzen. Auch wenn der Abschlussbericht Professor Ruggies und die von ihm Ende 2010 im Entwurf vorgelegten Guiding Principles (Leitprinzipien) erst auf der Sitzung des VN-Menschenrechtsrates im Juni 2011 diskutiert und verabschiedet werden sollen, so enthalten die zuvor von ihm vorgelegten Berichte doch bereits konkrete Empfehlungen, die sich in bundesdeutsche Politik hätten umsetzen lassen. So hatte der VN Sonderbeauftragte u.a. wiederholt kritisiert, dass ein nachgewiesener Verstoß eines Unternehmens gegen die OECD-Leitsätze in der Regel keinerlei Sanktion nach sich zieht. Er empfiehlt, dies zu ändern (z.B. indem ein solches Unternehmen für einen gewissen Zeitraum von der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung ausgeschlossen würde). John Ruggie befürwortet auch eine stärkere Übernahme von Verantwortung durch die Heimatstaaten von Transnationalen Unternehmen. Der Bericht verschweigt, wie die Bundesregierung zu diesen Vorschlägen steht. Es wäre z.B. denkbar, über Änderungen in der nationalen Gesetzgebung Deutschlands die Möglichkeiten zu verbessern, deutsche Unternehmen, die eine Mitschuld an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland tragen, auch in Deutschland vor Gericht zu stellen.

Aus anderen Diskussionen wissen wir, dass Deutschland hier in der internationalen Diskussion eine restriktive Position einnimmt. Ein ausgewogener Menschenrechtsbericht der gesamten Bundesregierung, der dem Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ den ihm gebührenden prominenten Raum einräumt, wie es der 9. Menschenrechtsbericht tut, könnte und sollte zumindest die Meinungsverschiedenheiten zwischen den unterschiedlichen Ministerien zu diesem Thema benennen und begründend beschreiben, welche Positionen die Bundesregierung national und international vertritt.

Ein anderer für den Themenkomplex „Wirtschaft und Menschenrechte“ sehr wichtiger Bereich findet im 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung nicht einmal Erwähnung: die **deutsche Rohstoffstrategie**. Auch ein Bericht über die europäische Rohstoffstrategie fehlt. Bereits seit 2005 erarbeitete die deutsche Regierung auf Wunsch und in enger Kooperation mit der deutschen Industrie eine „deutsche Rohstoffstrategie“. Dazu wurde eigens ein Interministerieller Ausschuss eingerichtet, in dem der BDI beratend mitwirkte. Im Oktober 2010 wurde die vom Kabinett verabschiedete deutsche Rohstoffstrategie der Öffentlichkeit vorgestellt. Obwohl Deutschland und die deutsche Industrie in hohem Maße vom Import energetischer wie nicht-energetischer Rohstoffe abhängig sind und viele dieser Rohstoffe aus Schwellen- und Entwicklungsländern importiert werden, spielen Fragen der Einhaltung von Menschenrechten und Sozialstandards in der bundesdeutschen Rohstoffstrategie nur eine sehr marginale Rolle. Deren Fokus und Hauptziel liegt auf dem Abbau von Handelshemmnissen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat – etwa zeitgleich mit der Veröffentlichung der deutschen Rohstoffstrategie – ein eigenes (überarbeitetes) Strategiepapier zum Thema Rohstoffe vorgelegt. Das Strategiepapier thematisiert - neben den Chancen zur Generierung inländischer Ressourcen, die zumindest theoretisch zur Armutsbekämpfung und wirtschaftlichen Entwicklung eingesetzt werden könnten - auch die mit der Rohstoffförderung in Entwicklungsländern verbundenen Probleme und Risiken. Menschenrechtsfragen werden prominent behandelt. Doch der Stellenwert des BMZ-Papieres und sein Verhältnis zu der vom Kabinett verabschiedeten deutschen Rohstoffstrategie sind völlig unklar. Wenn eine Erläuterung der Einzelstrategien und ihr Bezug zueinander allein aufgrund des Berichtszeitraumes im 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung auch keinen Platz finden konnte, so wäre jedoch zumindest ein Hinweis im Menschenrechtsaktionsplan 2010 –2012 angemessen gewesen.

In jedem Fall hätte es dem 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung gut angestanden, inhaltlich auf Fragen der Rohstoffgewinnung in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren oft gravierende negative Folgen für Umwelt und Menschen(rechte) sowie auf das enorme Konfliktpotenzial einer einseitig auf Wirtschaftswachstum ausgerichteten Ressourcenpolitik einzugehen. Dass diese Aspekte bei der Behandlung des Themas „Wirtschaft und Menschenrechte“ fehlen ist unverständlich. Nicht nur, weil damit ein wichtiger inhaltlicher Bereich fehlt, sondern auch weil Deutschland bereits seit Jahren die Transparenzinitiative der extraktiven Industrien, die „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) politisch wie finanziell unterstützt und sich im Rahmen mehrerer Pilotprojekte für eine Zertifizierung der Handelswege ausgewählter Rohstoffe engagiert.

Positiv hervorzuheben ist, dass der 9. Menschenrechtsbericht das entwicklungspolitisch sehr wichtige Thema menschenwürdiger Arbeitsbedingungen an verschiedenen Stellen anspricht. Er tut dies u.a. im Zusammenhang der Diskussion um die „Corporate Social Responsibility“ (CSR) und anerkennt in diesem Zusammenhang eine Mitverantwortung der Mutterkonzerne für Tochterunternehmen (s.S. 163). Doch auch hier wird diese nur auf der Basis der freiwilligen Übernahme einer solchen Verantwortung durch die betreffenden Unternehmen diskutiert. Es fehlt der Aspekt der staatlichen Schutzpflicht für die Menschenrechte gegen Verstöße durch Dritte dort, wo Unternehmen diese Verantwortung nicht freiwillig übernehmen. Diese Schutzpflicht ist durchaus auch im Sinne einer gegebenen extraterritorialen Verantwortung der deutschen Regierung für in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen zu verstehen.

Anmerkungen zum Teil C (Menschenrechte in der Welt) und zum Menschenrechtsaktionsplan (2010 – 2012)

Insgesamt hat der Länderteil im Vergleich zum 8. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung gewonnen. Anhand einiger Länderbeispiele lässt sich jedoch belegen, dass die Darstellung zumindest in einigen Länderkapiteln nach wie vor beschönigend ist und dass es an Kohärenz zwischen den thematischen Schwerpunkten und den Länderkapiteln mangelt. Zwei Beispiele:

Das Länderkapitel zu den **Philippinen** berichtet richtig von der internationalen Kritik an extralegalen Tötungen im Land und dem Verschwindenlassen von Menschenrechtsverteidigern, politischen Aktivisten und Journalisten und davon, dass zunehmend Fälle bekannt werden, in denen Straftatbestände gegen Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten konstruiert werden. Dass diese Menschenrechtsverletzungen jedoch häufig strukturelle Ursachen haben und in engem Zusammenhang mit einem einseitig auf Wirtschaftswachstum und Rohstoffausbeute verstandenen falschen Entwicklungsmodell basiert, dass wenigen nutzt und vielen schadet, verschweigt das Philippinen-Kapitel. Auf den Philippinen wurde für diese Art von „Entwicklung“, die auf die in Armut lebende Bevölkerung vor allem mit Nachteilen und Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, der Begriff „development aggression“ (Entwicklungsaggression) geprägt.

Internationalen Unternehmen, die in den Bergbau oder andere Sektoren investieren, werden mit dem Versprechen einer mehrjährigen Steuerfreiheit ins Land gelockt. Der Volkswirtschaft gehen so erhebliche Summen an Geld verloren, die für die Armutsbekämpfung im Land dringend benötigt würden. Bergbauvorhaben finden zudem häufig in Gebieten statt, die von Indigenen bewohnt und genutzt werden. Dass deren – nicht nur in internationalen Konventionen und Erklärungen, sondern auch in der philippinischen Verfassung – verbrieftes Recht auf „freie, frühzeitige und informierte Zustimmung“ (free, prior and informed consent – FPIC) häufig verletzt wird aber verschweigt der Bericht. Und dies, obwohl das Brennpunktthema des Teils C das Thema „Indigene Völker“ ist.

Auch das Kapitel zu **Kolumbien** ist beschönigend bzw. lückenhaft. Leider ist in einigen Regionen in 2010 wieder eine deutliche Verschärfung der Gewalt zu beklagen. Paramilitärische Folgeorganisationen werden nicht effektiv bekämpft. Die Zahl der Binnenvertriebenen ist in den ver-

gangenen Jahren wieder stark angestiegen und beträgt Angaben von Nichtregierungsorganisationen zufolge inzwischen schon über vier Millionen. Es ist richtig, dass Drogenhandel und Kriminalität vielfach die Ursachen der Konflikte in Kolumbien darstellen und dass nichtstaatliche Akteure die Hauptverantwortlichen sind. Dennoch gibt es nach wie vor Fälle und auch Strukturen der Kooperation und Akzeptanz von paramilitärischen Folgeorganisationen und Sicherheitskräften. Der UN Sonderberichterstatter gegen außergerichtliche Hinrichtungen, Philip Alston, hat die außergerichtlichen Hinrichtungen in Kolumbien als systematisch bezeichnet, auch wenn keine zentrale Kommandostruktur erkennbar ist. Das hätte Erwähnung im 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung verdient, ebenso wie die weiterhin prekäre Situation von afro-amerikanischen KolumbianerInnen, Indigenen und Frauen, die auch zentrales Thema während des Universal Periodic Review (UPR) zu Kolumbien war, der in den Berichtszeitraum des vorliegenden Menschenrechtsberichtes der Bundesregierung fiel.

Schließlich fehlt, ähnlich wie im o.g. Länderteil zu den Philippinen, eine kritische Analyse und Beschreibung der Tatsache, dass vielfach ökonomische und infrastrukturelle Großprojekte (u.a. Bergbau, Ölförderung, Ölpalmanbau) zu strukturellen Menschenrechtsverletzungen und zu einer Vielzahl von Vertreibungen führen.

Empfehlungen mit Blick auf den kommenden 10. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung sowie den Menschenrechtsaktionsplan 2010 -2012

- Der Menschenrechtsaktionsplan sollte weiterhin Bestandteil des Menschenrechtsberichtes sein, aber es sollte ein klarer Bezug zwischen beiden Teilen hergestellt werden. Logischer Weise sollte der Menschenrechtsaktionsplan u.a. auf den Erfahrungen und Herausforderungen aufbauen, die im Menschenrechtsbericht dargestellt sind.
- Auch das „Recht auf Wohnen“ sollte – als Teil des umfassenderen Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard - Eingang in den 10. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung finden, so wie es das Recht auf Nahrung, sauberes Trinkwasser und sanitäre Grundversorgung, bereits im vorliegenden 9. Menschenrechtsbericht taten.
- Die Länderkapitel sollten in stärkerem Umfang auch die strukturellen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen (wsk-Rechten wie bürgerlich-politischen Rechten) benennen und analysieren. Daraus ließen sich dann auch die nötigen Konsequenzen für die deutsche Politik transparent und nachvollziehbar ableiten und im Menschenrechtsaktionsplan darstellen.
- Das seit mehreren Jahren bereits virulente Thema des „land grabbing“ sollte im 10. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung explizit thematisiert werden. Auch eine kritische Auseinandersetzung mit den menschenrechtlichen Folgen von bi- und multilateralen Handels- und Investitionsabkommen sollte nicht fehlen. MISEREOR begrüßt die im Menschenrechtsaktionsplan 2010 – 2012 gemachte Zusage, darauf zu drängen, dass menschenrechtliche Anforderungen in bilateralen und EU-Abkommen über die Entwicklungspolitische Zusammenarbeit beachtet werden und ermutigt die Bundesregierung ausdrücklich, menschenrechtliche Kriterien nicht nur im Rahmen von EZ sondern im Sinne der Kohärenz auch in der Außenwirtschaftspolitik konsequent zum Kriterium zu machen. In diesem Sinne sollten auch alle im aktuellen Menschenrechtsaktionsplan genannten Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden, darunter das unter Punkt 11. genannte Engagement der Bundesregierung zur strukturellen Armutsbekämpfung und die Aktivitäten der Bundesregierung zur Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. (s. auch die oben gemachten Anmerkungen zum 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung).
- Bei der Umsetzung der deutschen Rohstoffstrategie sowie in der aktuellen Diskussion um die europäische Rohstoffstrategie sollte die Bundesregierung einen kohärenten Menschenrechtsansatz und einen konsequenten „do-no-harm-Ansatz“ verfolgen.